

Richtlinien zur Zuschussgewährung

für schülerbezogene Jugendbildungsmaßnahmen aus Mitteln der Jugendpastoral der Diözese Regensburg

(Tage der Orientierung für Hauptschulen und Förderschulen)

1. Ziel der Förderung

Aus Jugendseelsorgemitteln fördert die Diözese Regensburg Bildungsmaßnahmen mit ausschließlich religiösen und spirituellen Inhalten, die bereits über den BJR zu einem Teil gefördert werden. Dadurch sollen die Träger der kirchlichen Jugendarbeit und der Schülerseelsorge angeregt und in die Lage versetzt werden, Bildungsmaßnahmen durchzuführen, die dem Ziel der kirchlichen Jugendarbeit dienen: „Wir arbeiten mit dem Ziel, junge Menschen zu fordern und zu fördern, damit sie in der Begegnung mit sich selbst, mit anderen und mit Gott ihre unverwechselbare Identität finden so fähig werden, in der Gesellschaft und in der Kirche als Christinnen und Christen zu handeln.“ (QS-Handbuch des Bischöflichen Jugendamtes).

2. Art der Maßnahme

Bezuschusst werden folgende Bildungsmaßnahmen: Tage der Orientierung, Schulentlasttage, Einkehrtage und Rüstzeiten, zu welchen Schüler/-innen bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden können (siehe entsprechende Schulordnung, z.B. GSO § 38,2 und RSO § 31,2!).

Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 10 Teilnehmer/-innen, wenn sie wenigstens einen Tag (das entspricht 6 Arbeitsstunden) und nicht länger als drei Tage dauern. Bei längeren Maßnahmen ist eine Rücksprache erforderlich. Bezuschusst werden nur reine Arbeitsstunden. Die Maßnahmen sind ohne terminliche Unterbrechung durchzuführen. Der Teilnehmer/-innenkreis muss gleichbleibend sein. Das Mindestalter der Teilnehmer/-innen liegt bei 14 Jahren. Innerhalb dieser Maßnahmen sind das Angebot eines Gottesdienstes sowie Angebote von Gesprächen und Beichtgesprächen sicherzustellen.

Nicht bezuschusst werden Maßnahmen der Gemeindekatechese und der Sakramentenvorbereitung.

3. Zuschussberechtigte Veranstaltungsträger sind:

- Träger der Schüler/-innenseelsorge / Religionslehrer/-innen bei Maßnahmen der Schulpastoral
- Träger der kirchlichen Jugendarbeit auf Diözesan-, Regional-, Kreis- und überpfarrlicher Ebene
- Jugendbildungsstätte Windberg

- anerkannte kirchliche Jugendtagungshäuser

Nicht zuschussberechtigte Veranstaltungsträger sind die

- Pfarreien

- Verbände auf Pfarrebene

4. Umfang der Förderung

Es werden pro Tag (=6 Arbeitsstunden) und Teilnehmer/-in 2,50 € als Zuschuss gewährt, maximal bis zur Höhe des Fehlbetrages. Gefördert werden nur die Maßnahmen, welche auch über den BJR abgerechnet wurden. Damit soll der Unterschiedsbetrag des BJR - gegenüber den üblichen Zuschusssatz der Diözese für vergleichbare Maßnahmen - ausgeglichen werden.

5. Verwendungsnachweis

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Bischöflichen Jugendamt einzureichen. Dem Antrag sind Teilnehmer/-innenliste und Programm mit Zielsetzung, Zeitplan, Themen und den angewandten Methoden beizulegen. Belege über die Kosten verbleiben beim Veranstalter. Der Zuschuss wird unter der Auflage gewährt, dass sämtliche Belege mindestens 5 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen dem Zuschussgeber vorgelegt werden.

6. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einsendung und Prüfung sämtlicher Unterlagen auf das im Antrag angegebene Konto. **Auf Privatkonten erfolgt keine Überweisung!**

7. Anlaufadresse

Bischöfliches Jugendamt

- Geschäftsführung -

Obermünsterplatz 7

93047 Regensburg

briefkasten@bj-a-regensburg.de